



HVBG

HVBG-Info 13/1988 vom 13.05.1988, S. 1037 - 1045, DOK 318:543.1/017-LSG

Zur Arbeitnehmereigenschaft eines Gesellschaftergeschäftsführers einer GmbH - BSG-Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 14/86

Zur Arbeitnehmereigenschaft eines Gesellschaftergeschäftsführers einer GmbH;

hier: BSG-Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 14/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1987 - 7 RAr 14/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

GmbH-Geschäftsführer - Gesellschaftergeschäftsführer - abhängige Tätigkeit - Beitragspflicht begründende Beschäftigung - Formalversicherung - fehlerhafte Beitragsentrichtung - Entgegennahme von Beiträgen - Bindung der Bundesanstalt für Arbeit an Entscheidung der Einzugsstelle - Feststellung der Beitragspflicht durch Verwaltungsakt:

1. Zur Arbeitnehmereigenschaft eines Gesellschaftergeschäftsführers einer GmbH.
2. Mangelt es an der anwartschaftsbegründenden beitrags- bzw. versicherungspflichtigen Beschäftigung, kann weder die fehlerhafte Entrichtung von Beiträgen noch die widerspruchslose Entgegennahme der Beiträge durch die Einzugsstelle den Anspruch auf die Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung begründen (vgl. zuletzt BSG vom 28.04.1987 - 12 RK 47/85 = USK 8750). Eine Formalversicherung, wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung für den Fall vorgesehen ist, daß die Krankenkasse für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet Beiträge entgegengenommen hat, obwohl die Person weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist (§§ 213, 315 RVO), kennt das AFG nicht.
3. Ersetzt aber die Beitragsentrichtung die fehlende beitragspflichtige abhängige Beschäftigung nicht, kann auch ein Vertrauen des Betroffenen, aufgrund der Beitragsentrichtung bzw. der widerspruchslosen Entgegennahme der Beiträge durch die Einzugsstelle für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert zu sein, nicht geschützt sein. Es ist daher unerheblich, ob der Betroffene darauf vertraut hat, aufgrund der auch von ihm entrichteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.
4. Eine Bindung der Bundesanstalt für Arbeit an eine Entscheidung der Einzugsstelle konnte allenfalls dann eintreten, wenn die Einzugsstelle die Beitragspflicht des Betroffenen durch Verwaltungsakt festgestellt hat und dieser der Bundesanstalt für Arbeit eröffnet worden ist. Nur dies konnte nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ggf. eine Bindung der Bundesanstalt für Arbeit bewirken (vgl. BSG vom 18.04.1975 - 3/12 RK 10/73

= BSGE 39, 223, 225).